

RS Vwgh 2007/5/16 2005/14/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2007

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §27 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1988 §93 Abs2 Z1 lit a;

KStG 1988 §8 Abs2;

Rechtssatz

Der Behörde kann nicht entgegen getreten werden, wenn sie in einem Verzicht der Gesellschaft auf eine gegenüber dem Gesellschafter bestehende Forderung eine objektive Vermögenszuwendung erblickt hat. Ebenso wenig kann ihr entgegengetreten werden, wenn sie aus dem Verzicht auf die Forderung auf die Absicht einer Vorteilszuwendung geschlossen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005140005.X03

Im RIS seit

18.06.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at